



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1821.02

JSD/P091821
Basel, 10. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Januar 2010

Kantonale Volksinitiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)" Entscheid des Grossen Rates gemäss § 18 IRG über das weitere Verfahren

1. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Am 31. Oktober 2009 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Initiative „für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)“ mit 3'106 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist. Mit Beschluss vom 26. Januar 2010 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 09.1821.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates erklärte der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 10. März 2010 die Initiative für rechtlich zulässig.

2. Verfahrensentscheid des Grossen Rates

Sofern ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hat der Grosse Rat gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder

- a. sofort dem Volke ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag vorzulegen
- oder
- b. sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

3. Antrag der Überweisung der Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die Initianten fordern, dass Einbürgerungswillige einen Nachweis ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Referenzniveau B2 des Europäischen Spra-

chenportfolios (ESP¹) beizubringen haben. Der Nachweis soll zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch in Form eines Diploms oder Zertifikats eingereicht werden. Vom formellen Sprachnachweis darf nur dann abgesehen werden, wenn die einbürgerungswillige Person auf Grund ihrer Sprachherkunft oder schulischen Bildung das verlangte Niveau offensichtlich erfüllt. Diese Vorgaben sollen in die Kantonsverfassung (KV) unter der neuen Bestimmung § 39a in drei Absätzen verankert werden.

3.2 Gründe für eine Überweisung an den Regierungsrat

Sofern der Grosse Rat eine Initiative gemäss § 18 lit. a IRG sofort dem Volk vorlegt, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen. Ein solches Verfahren rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder ein verbindlicher Entscheid zum bestehenden Zeitpunkt angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet. Für eine Berichterstattung sprechen zudem auch folgende Gründe:

Aktuell wird auf Bundesebene das Bürgerrechtsgesetz (BüG) totalrevidiert. Ein Gesetzesentwurf wurde vom Bund erstellt und das Vernehmlassungsverfahren Ende 2009 eröffnet. Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes bezweckt u.a. die Herstellung der Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) hinsichtlich der Anforderungen an den Integrationsgrad und der Sprachkenntnisse. Die sprachlichen Minimalanforderungen des Bundes sollten bei der Festlegung der kantonalen Anforderungen mitberücksichtigt werden können². Gemäss dem aufgestellten Zeitplan darf die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zwar erst Ende 2011 erwartet werden. Die Vernehmlassungsergebnisse und allenfalls auch ein bereinigter Gesetzesentwurf werden aber bereits in diesem Jahr bekannt sein.

Ein weiterer Grund für den Antrag auf Überweisung der Initiative zur Berichterstattung an den Regierungsrat ist im notwendigen Einbezug der Gemeinden zu sehen. Gemäss Art. 66 Abs. 2 KV sind Gemeinden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören. Nach § 21 lit. a des Gemeindegesetzes erteilen die Bürgergemeinden das Gemeindebürgerrecht. Folglich sind diese bei der Frage der Festlegung der Sprachvoraussetzungen mit einzubeziehen. Das durch die Überweisung der Initiative zur Berichterstattung an

¹ Das ESP ist ein Instrument des Europarates zur Beschreibung sprachlicher Kompetenzen nach einem anerkannten europäischen Referenzsystem. Der Referenzrahmen unterscheidet drei Hauptniveaus sprachlicher Kommunikationsfähigkeiten: Die A-Niveaus stehen für eine elementare Sprachverwendung, die B-Niveaus für eine selbstständige Sprachverwendung und die C-Niveaus für eine kompetente Sprachverwendung. Die Hauptniveaus A und B werden weiter in je zwei Teilniveaus unterteilt, was die Genauigkeit des sprachlichen Anforderungsprofils erhöht (A1.1, A1.2, A 2.1, A 2.2 sowie B1.1, B1.2, B2.1, B2.2). Hinter diesen Niveaubezeichnungen steht eine Vielzahl detaillierter Kompetenzbeschreibungen, die sich auf die sprachlichen Aktivitäten Hören und Sprechen sowie Lesen und Schreiben beziehen.

² In der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 16. Dezember 2009 zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes wird die Fähigkeit verlangt, sich in einer Landessprache zu verständigen. Abhängig vom Ergebnis der Diskussionen und Stellungnahmen will der Bund zudem verbindlich festlegen, welche Anforderungen an die Sprachkenntnisse gestellt werden. Demgegenüber soll es den Kantonen auch künftig überlassen bleiben, ob sie in ihrer Gesetzgebung weitergehende Kenntnisse, insbesondere Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache, festschreiben wollen.

den Regierungsrat gewonnene Zeitfenster soll deshalb auch genutzt werden, um die Standpunkte der Bürgergemeinden einzuholen und diese dem Grossen Rat offen zu legen.

Aufgrund der Berichterstattung des Regierungsrates kann der Grosse Rat in der Folge gemäss § 20 Abs. 1 IRG die weiteren möglichen Verfahrensentscheide treffen und darüber entscheiden, ob

- er der formulierten Initiative zustimmen und sie den Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Annahme unterbreiten will;
- er der formulierten Initiative nicht zustimmen und sie den Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Verwerfung vorlegen will; oder
- er der formulierten Initiative nicht zustimmen, ihr aber einen formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen und beides zusammen den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorlegen will.

3.3 Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, die Initiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)" dem Regierungsrat gemäss § 18 lit. b IRG zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin